

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**Boerse Stuttgart Commodities GmbH
mit Sitz in Stuttgart**

I.

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Boerse Stuttgart Commodities GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb und Veräußerung sowie der Besitz und die Verwahrung von Edelmetallen.
- (2) Die Gesellschaft kann Schuldverschreibungen ausgeben, welche die Gesellschaft zur Lieferung von Edelmetallen verpflichten.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die zeitliche Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000).
- (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung.

II.

Geschäftsführung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab; sie legt zugleich die Anstellungsbedingungen fest.

- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie einer etwaigen von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (4) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (5) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem, einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB erteilt werden.

III.

Gesellschafterversammlung

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie über eine Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung z.B. schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit dieser Art und Weise einverstanden erklären.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses unter Zustimmung von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals:

- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - b) Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen und Rechtsgeschäfte;
 - c) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind von den Geschäftsführern zu unterschreiben und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übermitteln.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlussfassungen der Gesellschafter durch einen Mitgesellschafter oder durch eine kraft ihres Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte und Beistände bedürfen der Zulassung durch Gesellschafterbeschluss. Vollmachten bedürfen der Schriftform.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl durch schriftliche Einladung unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen
- a) alljährlich auf einen Zeitpunkt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung;
 - b) in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert;
 - d) wenn Gesellschafter die Einberufung verlangen, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals betragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird jeweils durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, leitet die Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse und stellt die gefassten (oder nicht gefassten) Beschlüsse fest.

IV.

Jahresabschluss, Prüfung, Feststellung, Ergebnisverwendung

§ 9

Jahresabschluss, Prüfung

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen und - soweit dies gesetzlich erforderlich ist - unverzüglich nach Aufstellung durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Jahresabschluss sind, soweit handelsrechtlich zulässig, die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften anzuwenden.

§ 10

Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung. Die Gesellschafterversammlung kann hiernach beschließen, dass der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages in die Gewinnrücklage eingestellt, auf neue Rechnung vorgetragen und/oder ganz oder teilweise an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.

V.

Änderung der Beteiligungsverhältnisse

§ 11

Zwangsabtretung

- (1) Die Gesellschafter können beschließen, dass ein Gesellschafter verpflichtet ist, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft auf Mitgesellschafter oder auf andere von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Empfänger zu übertragen, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) von einem Gläubiger eine Pfändung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters erwirkt und diese nicht binnen sechs Monaten wieder aufgehoben worden ist;
 - c) in der Person oder dem Verhalten des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, welcher die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Aus den Geschäftsanteilen, über deren Zwangsabtretung beschlossen wird, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Mit Wirksamwerden des Beschlusses über die Zwangsabtretung ruhen alle sich aus den betreffenden Geschäftsanteilen ergebenden Gesellschafterrechte (Gewinnbezugsrecht, Stimmrecht etc.).

§ 12

Entschädigung

- (1) In den Fällen des § 11 erhält der von der Zwangsabtretung betroffene Gesellschafter eine Entschädigung in Geld. Schuldner der Entschädigung ist jeweils der Empfänger der abgetretenen Geschäftsanteile; mehrere Empfänger haften als Teilschuldner nach dem Verhältnis der von ihnen erworbenen Geschäftsanteile.
- (2) Die Entschädigung entspricht dem auf den abgetretenen Geschäftsanteil entfallenden anteiligen bilanziellen Eigenkapital zum Ende des der Abtretung vorangegangenen Geschäftsjahres, sofern die Abtretung nicht auf einen Bilanzstichtag erfolgt.
- (3) Die Entschädigung ist vom Tag der Abtretung an mit einem Zinssatz in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen und in drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach der Abtretung fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten abzurechnen und zu entrichten. Der Schuldner der Entschädigung ist jederzeit berechtigt, die Entschädigung ganz oder teilweise vorzeitig auszubezahlen. Eine Sicherstellung der Entschädigung kann nicht verlangt werden.
- (4) Etwaige sich aus einer nach dem Wirksamwerden der Abtretung durchgeführten Betriebsprüfung ergebende Änderungen des in Abs. 2 genannten Wertes bleiben auf die Entschädigung ohne Einfluss.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber durch einstimmigen Beschluss entscheidet, zulässig und wirksam. Das gleiche gilt für jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von solchen, namentlich ihre Belastung mit dinglichen Rechten.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 14

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen diese im Bundesanzeiger.

§ 15

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist in diesem Fall durch eine Regelung zu ersetzen, welche ihrem Zweck am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz der Gesellschaft zuständige staatliche Gericht.